

- Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Unternehmenssteuern
- Einzelpersonen

Zusammenfassende Meldung ab 01.01.2010

Für Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen, ergeben sich bezüglich der Zusammenfassenden Meldung folgende Änderungen:

1. Einreichsfristverkürzung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur dritten Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung, BGBl II 288/2009, sieht für Meldezeiträume, die **nach dem 31.12.2009 beginnen**, auch die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung **bis zum Ablauf** des auf den Kalendermonat (Meldezeitraum) **folgenden Kalendermonates** vor.

Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum muss diese Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats erfolgen

Bezüglich der **Verkürzung der Einreichfrist** sollte man beachten, dass für die verspätete Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ein **Verspätungszuschlag von bis zu 1 %** der zu meldenden Bemessungsgrundlagen, **höchstens aber € 2.200,00** festgesetzt werden kann.

2. Zusammenfassende Meldung für grenzüberschreitend erbrachte sonstige Leistungen

Für nach dem 31.12.2009 im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, sind neben den bereits bisher zu meldenden Daten iZm innergemeinschaftlichen Lieferungen zu melden:

- die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** jedes Leistungsempfängers, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht wurden, und

- *Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Unternehmenssteuern*
- *Einzelpersonen*

- die **Summe der Bemessungsgrundlagen** der an ihn erbrachten **steuerpflichtigen** sonstigen Leistungen für jeden Leistungsempfänger.

Nach derzeitiger Information soll die Meldung der Daten betreffend sonstige Leistungen in einer Zusammenfassenden Meldung mit den innergemeinschaftlichen Lieferungen erfolgen, wobei in der Meldung ein Hinweis auf das Vorliegen von sonstigen Leistungen (analog wie bereits bisher für Dreiecksgeschäfte) anzugeben ist.

Eine Überprüfung wird daher notwendig sein, ob durch das verwendete EDV-System die für die Erfüllung der zusätzlichen Meldeverpflichtung erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden können oder ob noch Anpassungen zu erfolgen haben.

Für weitere Infos oder Fragen stehen zur Verfügung:

- Herr StB. Mag Georg Stierle
Tel.: 01/24 721-300 e-Mail: georg.stierle@steuer-service.at
- Frau StB. Mag Michaela Wiesner
Tel.: 01/24 721-350 e-Mail: michaela.wiesner@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag Georg Stierle

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>